

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Verbandsgemeinde Rhein-Selz**

**vom: 01.07.2014<sup>1</sup>**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer oder mehreren Zeitungen. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in beiden Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Dringende Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses oder Beirates werden in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Rathäusern der Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim" in jährlichem Abstand.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim " oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

## **2. Abschnitt**

### **Ältestenrat und Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

## **§ 4**

### **Ältestenrat**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister zur Vorbereitung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates unterstützt. Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister nach Bedarf einberufen. Ihm gehören der Bürgermeister, je ein Mitglied der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen, vorzugsweise die Fraktionsvorsitzenden, sowie die Beigeordneten an.

## **§ 5**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss,
  2. Ausschuss für Planung, Bauwesen und Verkehr
  3. Ausschuss für Umweltschutz
  4. Ausschuss für Feuerwehr, Wasserwehr und Katastrophenschutz,
  5. Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit, Kultur und Sport,
  6. Schulträgerausschuss,
  7. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Landwirtschaft und Weinbau,
  8. Werksausschuss,
  9. Rechnungsprüfungsausschuss
  10. Ausschuss für Inklusion und Integration

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus vierzehn Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgen gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
- (4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Berichterstattung im Verbandsgemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erforderlich.
- (3) Der Verbandsgemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 EUR im Einzelfall zu erteilen.
- (5) Dem Ausschuss für Abwassereinrichtungen obliegt die abschließende Entscheidung über alle Angelegenheiten der öffentlichen Abwassereinrichtungen, soweit diese nicht gemäß § 32 Abs. 2 GemO und § 3 EigAnVO dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind oder zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Er wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO außerdem ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 EUR im Einzelfall zu erteilen.

### **3. Abschnitt**

#### **Zahl und Stellung der Beigeordneten, der/des Gleichstellungsbeauftragten und weiterer Beauftragter der Verbandsgemeinde**

##### **§ 8**

##### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden fünf Geschäftsbereiche gebildet.

##### **§ 9**

##### **Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichstellung von Frau und Mann wird die Stelle eines/einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet, die ehrenamtlich zu besetzen ist.
- (2) Aufgaben und Kompetenzen der/des Gleichstellungsbeauftragten werden in einer Dienstanweisung geregelt.

##### **§ 9 a**

##### **Weitere Beauftragte**

Der Verbandsgemeinderat wählt weitere sechs Beauftragte. Die Aufgabengebiete der Beauftragten werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.

### **4. Abschnitt**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

##### **§ 10<sup>2</sup>**

##### **„Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Verbandsgemeindeausschüssen, Mitglieder von Beiräten, des Ältestenrates, der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer und Gerätewarte“**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Verbandsgemeindeausschüssen und Beiräten, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist bis Ende des Monats zu zahlen, in der das Mandat erlischt.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 100,00 EUR. Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird in Fällen des Fehlens ohne triftigen Grund oder Ausschlusses von Ratssitzungen nach § 38 GemO um die Hälfte des Betrages gekürzt, der von dem Grundbetrag anteilig auf die im jeweiligen Monat stattgefundenen Ratssitzungen entfällt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates, des Ältestenrates und eines Verbandsgemeindeausschusses jeweils 35,00 EUR. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht um das Zweifache übersteigt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Abs. 3 um 100 v.H, für stellvertretende Fraktionsvorsitzende um 50%, für Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern wird die Erhöhung für zwei Stellvertreter gezahlt.
- (5) Die entstandenen Fahrtkosten zwischen Wohn- und Sitzungsort werden mit folgender Entfernungspauschale abgegolten:

Für die Wegstrecke vom

Wohnort	nach Oppenheim in €uro	nach Guntersblum in €uro	zu den Berggemeinden in €uro	zu den Selztalgemeinden in €uro
Dalheim	5,50	5,50	5,50	5,50
Dexheim	3,00	8,00	5,50	5,50
Dienheim	3,00	5,50	5,50	8,00
Dolgesheim	8,00	5,50	3,00	5,50
Dorn-Dürkheim	10,50	5,50	3,00	8,00
Eimsheim	8,00	3,00	3,00	8,00
Friesenheim	8,00	5,50	5,50	3,00
Guntersblum	5,50	3,00	5,50	8,00
Hahnheim	8,00	8,00	5,50	3,00
Hillesheim	10,50	5,50	3,00	8,00
Köngernheim	8,00	8,00	5,50	3,00
Ludwigshöhe	5,50	3,00	5,50	8,00
Mommenheim	8,00	10,50	8,00	3,00
Nierstein	3,00	8,00	8,00	8,00
Oppenheim	3,00	5,50	8,00	8,00
Selzen	8,00	8,00	5,50	3,00
Uelversheim	5,50	5,50	3,00	5,50
Udenheim	8,00	8,00	5,50	3,00
Weinolsheim	8,00	5,50	3,00	5,50
Wintersheim	8,00	5,50	3,00	8,00

(6) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Wehrleiter
- die stellvertretenden Wehrleiter, sofern sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen
- die Wehrführer
- die stellvertretenden Wehrführer der Einheiten Guntersblum, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Uelversheim-Weinolsheim und Undenheim, sofern sie einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahrnehmen
- der Zugführer der Ortsteilfeuerwehr Nierstein-Schwabsburg
- der Gerätewart der Feuerweereinheit Guntersblum, Nierstein, Oppenheim und Undenheim
- die übrigen Gerätewarte, soweit besondere Gerätewarte bestellt sind
- die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
- den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- die Jugendfeuerwehrwarte
- die Gerätewarte für die Wartung und Pflege der Ausrüstung (Bekleidung)

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- den Wehrleiter  
100 % des Höchstsatzes nach § 10 (1) der Feuerwehrentschädigungsverordnung zzgl. des in § 10 (1) festgelegten Beträge für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte Feuerweereinheit
- die stellvertretenden Wehrleiter  
50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters
- die Wehrführer der Stützpunktwehren Guntersblum, Nierstein, Oppenheim und Undenheim  
80 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- die stellvertretenden Wehrführern der Stützpunktwehren  
40 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung  
Wird der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr von zwei stellvertretenden Wehrführern vertreten, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung je Stellvertreter 25 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- die übrigen Wehrführer  
50 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- den stellvertretenden Wehrführer der Feuerweereinheit Mommenheim 20 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- den stellvertretenden Wehrführer der Feuerweereinheit Uelversheim-Weinolsheim  
20 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung  
Wird der Wehrführer der Feuerweereinheit Uelversheim-Weinolsheim von zwei stellvertretenden Wehrführern vertreten, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung je Stellvertreter 20 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- den Zugführer der Ortsteilfeuerwehr Nierstein-Schwabsburg  
50 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- den Gerätewart der Feuerweereinheit Guntersblum  
den Höchstsatz nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für die Gerätewarttätigkeit in der Stützpunktfeuerweereinheit
- die Gerätewarte der Feuerweereinheiten Nierstein, Oppenheim und Undenheim  
Die Höhe richtet sich nach Anzahl und Bauart der vorhandenen Fahrzeuge:

RW, DLK, TLF 24/50, LF 24	je 45 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
TSF(W), LF 8, LF 16, TLF, GW	je 28 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
ELW, MZB, RTB, MZF, MTF	je 12 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

in der Summe jedoch höchstens 100 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

- die Atemschutzgerätewarte 95 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 80 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- Wird diese Tätigkeit von mehr als einer Person ausgeübt, verteilt sich der Prozentsatz entsprechend.
- den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Kommunikationsmittel 45 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- die Jugendfeuerwehrwarte in Höhe des Festbetrages nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- die Gerätewarte für die Wartung und Pflege der Ausrüstung (Bekleidung)
- Guntersblum: 55 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- Nierstein: 15 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- Oppenheim: 10 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- Undenheim: 50 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

### § 11<sup>3</sup>

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung der Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 2 unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- für den 1. und 2. Beigeordneten 70 v.H.
- für den 3. und 4. Beigeordneten 47 v.H.

der Aufwandsentschädigung, von der in Abs. 2 ausgegangen wird, jedoch nur bis zu dem in § 13 Abs. 2 KomAEVO festgesetzten Höchstbetrag.

- (4) Werden die Sätze des § 12 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung.
- (5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten, wenn ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 3 zusteht

- a) sofern sie nicht Rats- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, (§ 50 Abs. 5 GemO) eine den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaft oder der Ausschüsse jeweils zustehende Aufwandsentschädigung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung,
- b) für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) oder an Fraktionssitzungen eine den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaft oder der Ausschüsse jeweils zustehende Aufwandsentschädigung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und der weiteren Beauftragten der Verbandsgemeinde**

Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie die weiteren Beauftragten der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €. Daneben erhalten die/der Gleichstellungsbeauftragte und die weiteren Beauftragten der Verbandsgemeinde den Ersatz ihrer/seiner baren Auslagen und Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

## **5. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 13**

### **Inkrafttreten<sup>4</sup>**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Verbandsgemeinde Guntersblum in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Oppenheim, den 02.07.2014  
Verbandsgemeinde Rhein-Selz

(Penzer)  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 07.09.2018

<sup>2</sup> § 10 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 19.09.2017

§ 10 Abs. 7 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 07.02.2018

<sup>3</sup> § 11 Abs. 3 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 07.09.2018

<sup>4</sup> Satzung vom 02.07.2014 in Kraft getreten am 17.07.2014

1. ÄndSatzung vom 06.10.2016 in Kraft getreten am 13.10.2016

2. ÄndSatzung vom 19.09.2017 in Kraft getreten am 28.09.2017

3. ÄndSatzung vom 05.12.2017 wegen Verfahrensfehler nicht zustande gekommen.

4. ÄndSatzung vom 07.02.2018 tritt am 01.03.2018 in Kraft

5. ÄndSatzung vom 07.09.2018 tritt rückwirkend zum 01.01.2018